

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung unserer Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend VLB genannt) gelten für alle vom Verkäufer ausgeführten Aufträge ab 01.07.2009. Nach dem ersten zu diesen Bedingungen ausgeführten Vertrag gelten die VLB ohne weiteres auch für alle weiteren Verkäufe und Lieferungen. Geänderte Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Käufer erstmals unter druck-technischer Hervorhebung der Änderungen zugegangen sind.
- 1.2. Die nachfolgenden VLB sind maßgeblicher Vertragsbestandteil. Davon abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer dies schriftlich bestätigt.
- 1.3. Den nachfolgenden VLB widersprechende und ergänzende Klauseln des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich durch den Verkäufer widersprochen wurde.
- 1.4. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt grundsätzlich als Anerkennung der VLB des Verkäufers.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind für eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ab Angebotsabgabedatum gültig. Die Übernahme von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sowie Nebenabreden werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Gleiches gilt für Änderungen des Angebotes durch den Käufer.
- 2.2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot des Verkäufers maßgeblich, es sei denn, es liegt eine rechtzeitige Auftragsbestätigung vor.
- 2.3. Maße, Gewichte, Leistungsangaben und Daten sowie Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung des Auftrages nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vom Verkäufer bestätigt werden.
- 2.4. Der Verkäufer behält sich an Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dem Käufer wird es untersagt, vorgenannte Unterlagen Dritten zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich ferner bei Nichterteilung des Auftrages, die Unterlagen unverzüglich an den Verkäufer zurückzusenden. Änderungen in Form, Ausführungen und Farbe behält sich der Verkäufer vor, soweit dies für die andere Vertragspartei zumutbar ist.

3. Preise

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise ab Werk zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Gesondert ausgewiesen werden Verpackung, Verpackungslohn, Fracht, Versicherung, Porto und andere Sonderleistungen.
- 3.2. Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Käufer, es sei denn, der Verkäufer hat ihre Entstehung zu vertreten.

4. Zahlungen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung des Betrages auf das Konto des Verkäufers. Die Bankverbindung ist dem Rechnungsbogen zu entnehmen. Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf ältere, offene Rechnungen abzubuchen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 4.2. Die Aufrechnung der Forderungen des Verkäufers mit den Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Käufers sind durch den Verkäufer unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt worden. Ausgeschlossen sind Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, es sei denn, dass die vom Käufer geltend gemachten Ansprüche unbestritten sind.
- 4.3. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder liegen sonstige Tatsachen vor, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswilligkeit des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung aller offen stehenden Rechnungen zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks gegeben worden sind. Für sämtliche noch offen stehenden Rechnungen kann der Verkäufer in diesem Fall Vorkasse verlangen und unter Vorbehaltung der dem Verkäufer sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist für die Zahlung zurücktreten. In diesem Fall kann der Käufer jedoch die Geltendmachung der vorstehend

aufgeführten Rechte durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden.

- 4.4. Für den Fall, dass die Ware bereits an den Käufer geliefert wurde und der Käufer sich danach in Zahlungsverzug befindet oder sonstige Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergeben oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswilligkeit des Käufers, werden alle noch offenen Rechnungen sowie noch ausstehende (vertraglich vereinbarte) Teilzahlungen sofort zur Zahlung fällig.
- 4.5. Die Rechte gemäß Punkt 4.3. stehen dem Verkäufer auch in den Fällen zu, in denen der Käufer das Insolvenzverfahren beantragt, es eröffnet und durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen des Käufers aufgelöst oder liquidiert wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in nicht unbedeutendem Umfang gegen Teile des Vermögens des Käufers eingeleitet werden.
- 4.6. Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bei den Verträgen erhoben.

5. Lieferung und Lieferfristen

- 5.1. Als Lieferfrist gilt die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 5.2. Wird dem Verkäufer die Einhaltung der Lieferfrist durch unvorhergesehene, außerhalb seines Einwirkungsbereiches liegende Umstände unmöglich, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Liefertermin unter Berücksichtigung des Hindernisses angemessen, es sei denn, die Leistung des Verkäufers ist endgültig unmöglich. Als unvorhergesehene, außerhalb des Einwirkungsbereiches des Verkäufers liegende Umstände gelten u. a. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser, Explosion, Streik, Aussperrung, Energiestörung, Ausfall von Transportmöglichkeiten, Verknappung von Material. Im Falle einer Verlängerung der Lieferzeit, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Ist dem Verkäufer die Leistung endgültig unmöglich, wird er von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- 5.3. Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder die Unmöglichkeit der Leistung auf einem Umstand, den der Verkäufer zu vertreten hat, steht dem Käufer – im Falle des Verzuges jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – ein Rücktrittsrecht aller Leistungen zu, die bei Fristablauf noch nicht geliefert worden sind. Weitergehende Ansprüche wie Schadensersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen.

6. Versand und Gefahrübergang

Hinsichtlich des Versandes und des Gefahrübergangs gelten die INCOTERMS (International Commercial Terms) in ihrer aktuellen Fassung sowie die vertraglich geregelten Vereinbarungen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus dem mit dem Verkäufer bestehenden Vertragsverhältnis im Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für diejenigen Waren, auf deren Lieferung eine Zahlung des Käufers ausdrücklich bezogen wird. Bei laufender Rechnung sichert das vorhandene Eigentum die jeweilige Saldoforderung des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegenstand vom Käufer herauszuverlangen. Dem Käufer wird auferlegt, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und den Verkäufer bei Pfändung, Beschädigung und Diebstahl der Ware sowie Besitz- und Einsatzortwechsel unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf seine eigenen Kosten nachweislich gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- 7.2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen Geschäftsbedingungen - so lange wie er nicht in Verzug ist - weiter zu veräußern. Der Käufer verpflichtet sich für diesen Fall, sich gegenüber seinen Kunden das Eigentum an der vorbehaltenen Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch diese vorzubehalten.
Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, darf der Käufer ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht vornehmen.
- 7.3. Der Käufer tritt an den Verkäufer alle ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden An-

sprüche gegen seine Kunden unter Einschluss aller Nebenrechte zur Sicherung aller dem Verkäufer gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Der Käufer wird ausdrücklich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen.

Bei Verzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und zu verlangen, dass der Käufer den Verkäufer über sämtliche abgetretene Forderungen und deren Schuldner in Kenntnis setzt und insoweit die erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern mitteilt.

Sollte ein Kunde des Käufers auf einem Abtretungsverbot bestehen, ist dies durch den Käufer zwingend vor Abschluss des Weiterverkaufs unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Können durch den Käufer nicht ausreichende anderweitige Sicherheiten für die Forderungen des Verkäufers gegeben werden, ist der Verkäufer in diesem Falle berechtigt, die Weiterveräußerung der vom Verkäufer gelieferten Waren an Dritte zu untersagen.

- 7.4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Anforderung Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und Auskunft über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu erteilen. Sollte ein Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen erfolgen, hat der Käufer den Verkäufer darüber unverzüglich zu unterrichten und den Verkäufer bei der Geltendmachung seiner Rechte zu unterstützen. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits alle notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung der Verkäuferrechte zu ergreifen.
- 7.5. Im Falle des Erlöschens des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere durch Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder Verbindung tritt an Stelle des Eigentumsvorbehaltes die hieraus entstehende neue Sache oder die hieraus entstehende Forderung.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Die Frist der Mängelhaftung des Verkäufers beträgt zwölf Monate mit Ablieferung der Ware bzw. im Falle des Versandes mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Versandes bestimmten Person, höchstens jedoch 3670 Betriebsstunden der Werkzeugmaschine. Handelt es sich um Ersatzteile oder generalüberholte gebrauchte Maschinen beträgt die Frist der Mängelhaftung des Verkäufers 12 Monate.
- 8.2. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn offensichtliche

Mängel nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels angezeigt werden.

- 8.3. Bei berechtigter Mängelrüge liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers, insbesondere unter Ausschluss jedweder mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden des Käufers, Ersatz oder bessert den Mangel nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Für Fremderzeugnisse, die insbesondere auf den Vorgaben des Käufers beruhen, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung seiner Haftungsansprüche gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses an den Käufer.
- 8.4. Verweigert der Verkäufer die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder schlägt die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehl oder ist dem Verkäufer unzumutbar, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstiger Umstände etwas anderes ergibt.
- 8.5. Jede Lieferung oder Teillieferung gilt in Bezug auf die Gewährleistungsrechte als selbständiges Geschäft. Mängel bei einer (Teil-)Lieferung sind ohne Rechtsfolgen für andere Lieferungen.

9. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 9.1. Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder neu geliefert, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb des unter Punkt 8.1. benannten Zeitraumes bei offensichtlichen Mängeln schriftlich dem Verkäufer zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 9.2. Für Schäden die aufgrund nachfolgender Ursachen entstanden sind, übernimmt der Verkäufer keine Haftung:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung insbesondere Nichteinhalten von Herstellerangaben laut Bedienungsanleitung
 - fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritten
 - natürlicher Verschleiß
 - fehlerhafte und/oder nachlässige Behandlung

- Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und/oder Austauschwerkstoffen, die nicht den vom Verkäufer verwendeten entsprechen
 - mangelhafte Reparaturarbeiten
 - ungeeignete Standfläche (ungeeigneter Baugrund)
 - chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse
 - Ersatz von Verschleißteilen entgegen den Wartungsvorschriften des Verkäufers, insbesondere der nicht fachgerechte Einsatz und Einbau von Teilen, die nach der Art und Güte nicht den werkseitig vom Verkäufer verwendeten entsprechen, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 9.3. Der Käufer hat dem Verkäufer zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Dem voranzugehen hat eine Verständigung des Käufers mit dem Verkäufer. Anderenfalls ist der Verkäufer von der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes befreit. Lediglich in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, von denen der Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, oder für den Fall, dass der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 9.4. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 12 Monate. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 9.5. Werden seitens des Käufers oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Absprache und Genehmigung durch den Verkäufer Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, ist die Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- 9.6. Hat der Verkäufer anhand von Zeichnungen und Maßgaben des Käufers die entsprechende Werkzeugmaschine gefertigt und erfolgt danach eine Änderung bzw. Anpassung der Maschine durch den Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch den Einsatz von Teilen, die nicht denen vom Verkäufer verwendeten nach ihrer Art und Güte entsprechen und deren Einbau nicht passend und fachmännisch erfolgt, so ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- 9.7. Legt der Käufer dem Verkäufer Zeichnungen vor, nach denen der Verkäufer die Maschine fertigen soll bzw. macht der Käufer dem Verkäufer detaillierte Vorgaben im Hinblick auf das Design bzw. die Verwendung bestimmter Teile, so übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Verfügbarkeit dieser Teile einerseits. Andererseits weist der Verkäufer den Käufer für diesen Fall darauf hin, dass ebenso für auftretende Verzögerungen bei der Herstellung, den zeitlichen und sachlichen Mehraufwand keine Haftung seitens des Verkäufers übernommen wird.
- 9.8. Meldet der Verkäufer im Hinblick auf die ihm vom Käufer vorgelegten Zeichnungen oder die vom Käufer vorgegebenen Teile technische Bedenken an, so übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit der Maschine und den gegebenenfalls entstehenden Beschädigungen anderer Teile sowie für Personenschäden, es sei denn, der Käufer kann beweisen, dass die von ihm vorgegebenen Teile bzw. seine vorgelegte Zeichnung nicht für den entstandenen Schaden ursächlich waren.
- 9.9. Für den langjährigen und störungsfreien Betrieb der Maschine ist deren in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführende Wartung und Pflege entsprechend den jeweiligen Wartungs- und Schmierplänen erforderlich. Beim Ausfall einzelner Teile können versteckte Mängel und Folgeschäden dann nicht geltend gemacht werden, wenn die vorgeschriebene Wartung und Pflege an den Maschinen nicht oder nur teilweise durchgeführt wurde. Die Haftung des Verkäufers ist auch bei unsachgemäßer Bedienung durch das Personal des Käufers und den daraus entstandenen Folgeschäden ausgeschlossen.
- 9.10. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht an dem Kaufgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Beschädigungen von kundeneigenen Teilen (die z. Bsp. als Beistellteile oder zur Reparatur zum Verkäufer geschickt wurden) die sich während des Aufenthalts beim Verkäufer in dessen Betriebsräumen befinden, wenn diese kundeneigenen Teile durch Feuer, sonstige Elementarschäden beschädigt werden oder zufällig untergehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vor.
- 10. Sonstige Haftung**
Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Insbesondere werden Vertragsstrafen Dritter, die gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, nicht als Schadensersatzposition gegenüber dem Verkäufer anerkannt. Gleiches gilt für den entgangenen Gewinn.

11. Softwareklausel

Die Softwareklausel ist Bestandteil der Verkaufs- und Lieferbedingungen und gilt für alle vom Verkäufer ausgeführten Aufträge ab 01.07.2009.

- 11.1. Diese Softwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf die zeitlich befristete sowie unbefristete Überlassung von Software, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung des Verkäufers zur Nutzung überlassen wurde (nachfolgend „Software“ genannt), sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat.
- 11.2. Mit dieser Softwareklausel übernimmt der Verkäufer keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 11.3. Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff „Software“ im Folgenden auch die Dokumentation.
- 11.4. Es gelten folgende Nutzungsrechte als vereinbart:
 - a) Der Verkäufer räumt dem Käufer das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
 - b) Soweit das Nutzungsrecht zeitlich befristet eingeräumt wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Der Käufer darf die Software nur mit der in den Vertragsunterlagen genannten Hardware nutzen, in Ermangelungen einer solchen Nennung mit der zusammen mit der Software gelieferten zugehörigen Hardware. Die Nutzung der Software mit einer anderen Maschine bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers
 - c) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode)
 - d) Der Käufer darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Siche-

rungskopie). Im Übrigen ist es dem Käufer untersagt, die Software zu vervielfältigen.

- e) Der Käufer ist außer in den Fällen des § 69 e Urheberrechtsgesetz nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Käufer darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- 11.5. Der Käufer ist nur mit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte weiter zu übertragen. Der Käufer darf das Nutzungsrecht an der Software jedoch nur zusammen mit dem Liefergegenstand, welchen er zusammen mit der Software vom Verkäufer erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte hat der Käufer sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Käufer nach dieser Softwareklausel zustehen und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierfür darf der Käufer keine Kopien der Software zurückbehalten. Der Käufer ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Überlässt der Käufer die Software einem Dritten, so ist der Käufer für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat den Verkäufer insoweit von Verpflichtungen freizustellen.
- 11.6. Der Käufer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Käufer für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Soweit der Käufer diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet der Verkäufer für daraus entstehende Folgen, insbesondere für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme, nur, soweit der durch den Datenverlust entstandene Schaden höher ist als der Wiederbeschaffungsaufwand bei Vorhandensein entsprechender Sicherungskopien. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 11.7. Für den Fall, dass der Käufer gegen diese Softwareklausel verstößt, insbesondere die vom Verkäufer überlassene Software verändert, verliert der Käufer sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungsrechte am Liefergegenstand.
- 11.8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen entfällt die Gewährleistungspflicht

des Verkäufers gegenüber dem Käufer und der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro). Sollte ein darüber hinausgehender Schaden entstanden sein, behält sich der Verkäufer vor, diesen geltend zu machen.

12. Bürgschaften

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm vom Verkäufer bei Vertragsabschluss überreichte Anzahlungsbürgschaft sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Auslieferung des Liefergegenstandes zurückzugeben. Im Falle einer Fristüberschreitung ist der Verkäufer berechtigt, umgehend den Klageweg zu beschreiten, ohne dass sich der Käufer auf das sofortige Anerkenntnis und die damit verbundene Kostentlast des Verkäufers berufen kann.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Verkäufers. Unbeschadet dessen hat der Verkäufer auch

das Recht, die Klage am Hauptsitz des Käufers zu erheben.

14. Rechtswahlvereinbarung

Für die Ansprüche aus den mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen wird die Geltung des deutschen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vereinbart.

15. Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

15.1. Der gesamte Vertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag können ohne die schriftliche Einwilligung des Verkäufers weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf Dritte übertragen werden.

15.2. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

15.3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder seiner Änderungen oder Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH sind gültig ab 01.07.2009. Alle vorherigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH verlieren ihre Gültigkeit.

ausgehändigt am:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift/Firmenstempel